



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0012-11-10

=RSS-E 14/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Herbert Schmaranzer, Mag. Thomas Tiefenbrunner, Oliver Fichta und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Mai 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsteller Deckung für den Leitungswasserschaden in [REDACTED] in Höhe von € 3.954,43 zu gewähren.

Begründung

Der Antragsteller hat für sein Ferienhaus in [REDACTED] [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung unter Einschluss einer Leitungswasserschadenversicherung nach den ABS 1996 und den AWB 1992 abgeschlossen. Dieses Haus ist im Winter nicht bewohnt. Der Antragsteller hat nach eigenen Angaben den Hauptwasserhahn des Hauses vor der kalten Jahreszeit zuge dreht, und das in den Wasserleitungen befindliche Wasser durch den Entleerungshahn auslaufen lassen.

Am 5.3.2011 bemerkte der Antragsteller einige Zeit nach dem Öffnen des Hauptwasserhahns den Austritt von Leitungswasser im

Obergeschoß, wodurch die Decke durchnässt wurde. Wasser trat im Erdgeschoß durch Decke und Wand aus. Als der Antragsteller im Obergeschoß Nachschau hielt, sah er, dass Wasser im Bereich der Einbindung der Armaturzuleitung aus einem Eckventil spritzte.

Der von der antragsgegnerischen Versicherung beigezogene Sachverständige stellt in seinem Gutachten fest, dass Armaturzuleitung und Eckventil keinen Schaden aufweisen, daher die Zuleitung durch Frost aus dem Eckventil ausgeschoben wurde. Auch aufgrund der Schilderung des Antragstellers geht er davon aus, dass beim Entleeren der Leitung Wasser im Bereich zwischen Eckventil und Armatur verblieben ist. Der Schaden wäre, so der Sachverständige, nicht eingetreten, wenn die Armaturen ebenfalls geöffnet worden wären und das gesamte Wasser aus den Leitungen abgelaufen wäre.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte daraufhin mit E-Mail vom 16. März 2011 unter Berufung auf Art 6 der AWB 1992 die Deckung ab, da die Entleerung der Leitung nicht korrekt durchgeführt worden sei und daher der Frostscha den eintreten habe können.

Art 3 der ABS 1996 lautet:

„Artikel 3: Sicherheitsvorschriften

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des

Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Im übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden auch die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.“

Art 6 der AWB 1992 lautet:

„Artikel 6 - Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

(...)

(2) Werden die Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht.(...)“

Der Antragsteller begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Leitungswasserschadens in Höhe von € 3.954,43.

Die Antragsgegnerin beantragt die Abweisung des Empfehlungsbegehrens mit der Begründung, der Antragsteller habe die Obliegenheit, das Wasser während der Frostperiode in ihrem Hause abzusperren und die Leitungen zu entleeren und geeignete Maßnahmen gegen Frost zu setzen, grob fahrlässig verletzt.

Rechtlich folgt:

Obwohl die Schlichtungsstelle keine Würdigung der vorliegenden Beweise vornehmen kann, ist allein nach der Lebenserfahrung

unstrittig, dass schon relativ geringe Wassermengen, die im Leitungswassersystem verbleiben, an bestimmten Stellen (Leitungsbögen) zu Wasserablagerungen führen können, die bei entsprechenden Temperaturen unter 0°C zu Frostaufsprengungen führen können.

Beweispflichtig für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist das Versicherungsunternehmen (vgl MGA, VersVG⁶, § 61/39). Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (SZ 61/280; VersE 1691; 7 Ob 41/98z; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 90/99g; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m uva). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (ZVR 1993/153; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m ua). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 301/99m; 7 Ob 74/02m ua). In diesem Sinne ist es für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit dann gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (7 Ob 10/93, VR 1993, 392 = VersR 94, 379; 7 Ob 30/93, VR 1994, 126; 7 Ob 1043/93, VR 1994, 315; RIS-Justiz RS0080371, zuletzt etwa 7 Ob 35/01z und 7 Ob 74/02m). Zur Annahme grober

Fahrlässigkeit ist es also erforderlich, dass bei Vorliegen eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127 mzwN).

Bei der Sicherheitsvorschrift laut Art 6 der Leitungswasserschadenversicherung handelt es sich um eine vom Versicherungsnehmer vor Eintritt der Frostperiode zu erfüllende Obliegenheit, bei deren schon leicht fahrlässiger Verletzung durch den Versicherungsnehmer dieser den Versicherungsschutz verliert. Diese Sicherheitsvorschrift erfährt jedoch durch Art 3 der ebenfalls vereinbarten ABS 1996 eine Erleichterung für den Versicherungsnehmer, indem dort nur dann die Obliegenheitsverletzung mit Deckungsfreiheit geahndet wird, wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich handelte. Die ABS 1996 stellen daher die Spezialvorschrift gegenüber der vom Gesetz vorgesehenen Sanktion bei Verletzung einer vorbeugenden Obliegenheit zugunsten des Versicherungsnehmers dar. Anders kann diese allgemeine Versicherungsbedingung nicht verstanden werden. Die antragsgegnerische Versicherung hat sich dieses Formularwerkes bedient und muss daher allfällige Unklarheiten zu ihren eigenen Lasten gegen sich gelten lassen.

Nach Ansicht der Schlichtungskommission ist der Umstand, dass der Antragsteller die Leitung zwar über den Entleerungshahn geleert hat, nicht jedoch die Armaturen geöffnet hat, um dort befindliches Restwasser abzulassen, noch nicht als grob fahrlässig zu bewerten. Da der Antragsteller bereits seit ca. 9 Jahren die Einwinterung auf diese Art und Weise durchführte und kein Schaden eintrat, ist ihm auch keine grobe Fahrlässigkeit am Schadenseintritt vorzuwerfen, weil er subjektiv mit dem Eintritt eines Schadens nicht rechnen musste.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 25. Mai 2011